Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
- Bürgerservice und Sicherheit -

Mühlenstadt Wegberg

Informationen für Hundehalter von großen Hunden (20/40er)

Große Hunde gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW

Als großer Hund im Sinne des § 11 Abs. 1 gilt ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht. Die Widerristhöhe (Schulterhöhe) des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock oder ähnliches).
Auch Hunde, die die genannten Maße z.B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen dem § 11 Abs. 1. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden.
Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, die Haltung eines großen Hundes bei der zuständigen Behörde, hier: Stadt Wegberg – Ordnungsamt - anzuzeigen. Durch die Anzeige wird die zuständige Behörde über Hundehaltungen informiert und in die Lage versetzt, das Vorliegen der Haltungsvoraussetzungen zu prüfen und die Beachtung weiterer Anforderungen an den Umgang mit großen Hunden sicherzustellen. Die Anzeige soll Angaben enthalten zur Rasse, Fellfarbe, Größe sowie zum Geschlecht, Gewicht und Alter des Hundes.

Größere Hunde können aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes infolge äußerer Überraschungsmomente etc. in Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen. Demzufolge verlangt das Landeshundegesetz die Anzeige dieser Hunde bei der zuständigen Kommune.

Haltungsvoraussetzungen:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Landeshundegesetzes NRW bestimmt, dass große Hunde nur gehalten werden dürfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und von der Halterin oder dem Halter gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde nachgewiesen werden.

Erforderliche Sachkunde
Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Für die Haltung von großen Hunden kann der Sachkundenachweis gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder durch die Tierärztekammer ermächtigten Tierärztinnen oder Tierärzten erbracht werden. Über den erfolgreichen Nachweis der Sachkunde wird eine Bescheinigung ausgestellt (Sachkundebescheinigung). Der Nachweis der Sachkunde wird durch die Vorlage der Sachkundebescheinigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde erbracht.

Alternativen zum Sachkundenachweis sind auf der Haltungsanzeige unter Punkt 3.3 ersichtlich.

2. Haftpflichtversicherungsnachweis (Police) für die Dauer der Haltung Ihres Hundes ab Antragstellung

Durch den Hundehalter ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Hierzu genügt eine Kopie der Versicherungspolice aus der die Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden hervorgeht.

3. Nachweis der Kennzeichnung mittels Mikrochip

Der Nachweis einer Identitätskennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip kann durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen erfolgen. Aus den Unterlagen muss sich die Chipnummer und der Nachweis der Kennzeichnung ergeben. Die Kennzeichnung eines großen Hundes durch eine Tätowierung kann eine Mikrochipkennzeichnung nicht ersetzen.

4. Zuverlässigkeit

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit stellt keine "Strafe" für in der Vergangenheit liegende Verstöße dar. Vielmehr gilt es zu beurteilen, ob die betreffende Person (auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten) in der Zukunft geeignet sein wird, die ihr obliegenden Aufgaben

ordnungsgemäß zu erfüllen, Zuverlässig kann also auch der sein, dem zwar Verstöße zur Last gelegt werden können, die aber schon mehrere Jahre zurückliegen oder nicht "branchentypisch" sind. Deshalb ist, soweit einer der dort genannten Tatbestände verwirklicht ist, in der Regel vom Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit auszugehen.

Allgemeine Pflichten gem. § 2 LHundG NRW

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Generell sind alle Hunde (unabhängig von der Größe und Rasse) an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

Hundehalter und Aufsichtspersonen von großen Hunden sind verpflichtet, Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur angeleint zu führen.

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen,
- Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Der Begriff "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" wurde in Anlehnung an § 34 des Baugesetzbuches in das LHundG NRW aufgenommen, da insoweit eine durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisierte Definition besteht. Er geht aber entsprechend dem Schutzzweck des LHundG NRW weiter als die bauplanungsrechtliche Begriffsbestimmung. Die Anleinpflicht besteht auch in zusammenhängend bebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (z.B. Ausweisung als reines Wohngebiet) besteht.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, nach Verkehrsauffassung im Außenbereich, besteht die Anleinpflicht nach § 11 Abs. 6 nicht.

Demgegenüber zählen reine Privatgrundstücke nicht zum öffentlichen Straßenraum. Auf einem Privatgrundstück (z.B. Trainingsplatz eines Hundevereins, Firmengelände, Privatgarten) gilt die Anleinpflicht des § 11 Abs. 6 nicht. Hier kann eine Anleinpflicht jedoch aus privatrechtlichen Regelungen des Eigentümers folgen (z.B. Haus- oder Benutzungsordnung).

Auf abgetrennten räumlichen Arealen, die speziell für die Nutzung durch Hunde ausgewiesen wurden (sog. Hundeauslaufbereiche) gilt die Anleinpflicht nicht.

Die Anleinpflicht gilt auch für Halter und Aufsichtspersonen, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten (z.B. Urlauber, Gäste). Eine Befreiung von der Anleinpflicht des § 11 Abs. 6 sieht das LHundG NRW nicht vor.

Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes sind sehr umfangreich, so dass hier nur die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden konnten.

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit unter Tel. 02434 / 83-337, per E-Mail: martina.joerissen@stadt.wegberg.de oder persönlich Zimmer 206, Frau Joerißen.

Alternativ steht Ihnen Frau Mühren unter Tel. 02434 / 83-322, per E-Mail: andrea.muehren@stadt.wegberg.de, Zimmer 208 ebenfalls gerne zur Verfügung.